

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WERKSTATT

Für Service-, Reparatur- und Diagnosearbeiten sowie Reifeneinlagerung. Stand: August 2026. Vom Kunden bei Auftragserteilung zu unterzeichnen.

Auftrags-Nr.:	Kontrollschild / VIN:	Kunde:
----------------------	------------------------------	---------------

1. Geltungsbereich und Einbezug • 1.1 Diese AGB regeln sämtliche Service-, Reparatur-, Diagnose- und Einlagerungsleistungen der Garage Manser GmbH (Garagenbetrieb) gegenüber ihren Kunden. • 1.2 Sie liegen am Kundenschalter auf und werden dem Kunden bei Auftragserteilung zur Unterzeichnung vorgelegt. • 1.3 Für den Verkauf von Fahrzeugen gelten vorrangig die Allgemeinen Verkaufsbedingungen Occasions; diese AGB gelten dort nur ergänzend. • 1.4 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. • 1.5 Es gilt jeweils die im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung.

2. Auftragserteilung • 2.1 Der Kunde bezeichnet die zu behandelnden Mängel bzw. die gewünschten Leistungen so genau wie möglich. Leistungsumfang und Fertigstellungstermin werden im Werkstattauftrag erfasst und vom Kunden quittiert. • 2.2 Der Garagenbetrieb ist ermächtigt, Probe-, Kontroll- und Diagnosefahrten mit dem Fahrzeug durchzuführen sowie einzelne Arbeiten an Drittbetriebe zu vergeben. • 2.3 Diagnoseleistungen (Fehlerspeicher auslesen, Probefahrt wegen Geräuschen, Begutachtung auf der Hebebühne) sind eigenständige Aufträge und werden nach Aufwand verrechnet, auch wenn keine Reparatur folgt. • 2.4 Erforderliche Rückruf- und Feldaktionen des Herstellers sowie sicherheitsrelevante Software-Updates dürfen ohne gesonderten Auftrag ausgeführt werden. Der Kunde ist für die Sicherung individueller Fahrzeugdaten und Einstellungen selbst verantwortlich; für Datenverlust wird nicht gehaftet. • 2.5 Der Kunde bestätigt, den Garagenbetrieb über bekannte Vorschäden, Warnleuchten, Umbauten und Leistungssteigerungen informiert zu haben.

3. Zusatzarbeiten • 3.1 Zeigt sich während der Ausführung, dass zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, die bei Auftragsannahme nicht erkennbar waren, darf der Garagenbetrieb diese ohne Rückfrage ausführen, sofern sie 10 % des Auftragswertes, höchstens aber CHF 200.– nicht übersteigen. • 3.2 Darüber hinausgehende Arbeiten werden nur nach vorgängiger Zustimmung des Kunden ausgeführt. Der Kunde stellt hierfür eine während der Geschäftszeiten erreichbare Telefonnummer zur Verfügung. • 3.3 Ist der Kunde nach drei Kontaktversuchen im Abstand von mindestens 15 Minuten nicht erreichbar, werden die Zusatzarbeiten nicht ausgeführt und es wird ein neuer Termin vereinbart. Daraus entstehende Verzögerungen und Kosten gehen zulasten des Kunden.

4. Preise und Kostenvoranschlag • 4.1 Es gelten die Ansätze gemäss Preisleiste des Garagenbetriebes, ergänzend die ortsüblichen Ansätze. Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben. • 4.2 Unverbindliche Preisangaben im Werkstattauftrag stellen keinen Kostenvoranschlag dar. • 4.3 Ein verbindlicher Kostenvoranschlag bedarf der Schriftform, führt Arbeiten und Ersatzteile einzeln auf und bindet den Garagenbetrieb während 10 Tagen ab Aushändigung. Er darf ohne Zustimmung des Kunden um höchstens 10 % überschritten werden. • 4.4 Der Aufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlags kann verrechnet werden, wenn kein Auftrag erteilt wird; bei Auftragserteilung wird er angerechnet. • 4.5 Bei Ersatzteilen, die auf Kundenvorschlag bestellt und anschliessend storniert werden, gilt: Lagerteile kostenlos, Werksbestellungen 30 % der Teilkosten, Sonderbeschaffungen 100 %.

5. Ersatzteile, Kundenteile und Alteile • 5.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Originalteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwendet. • 5.2 Vom Kunden beigestellte Ersatzteile und Betriebsmittel werden auf dessen Risiko verbaut. Für Mängel an diesen Teilen sowie für dadurch verursachte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Umfang keine Haftung und keine Gewährleistung übernommen. Für den Einbau wird ein Zuschlag verrechnet, der vor Ausführung bekanntgegeben wird. • 5.3 Sicherheitsrelevante Bauteile (namentlich Bremsen, Airbags und Rückhaltesysteme, Lenkung, Fahrwerk) werden auch gegen Aufpreis nicht als Kundenteile verbaut. • 5.4 Bauteile mit Komponentenschutz werden nur gegen Besitznachweis eingebaut und programmiert. • 5.5 Ausgebaute Alteile gehen in das Eigentum des Garagenbetriebes über und werden fachgerecht entsorgt, sofern der Kunde die Rückgabe nicht bei Auftragserteilung ausdrücklich verlangt. Entsorgungszuschläge werden gesondert ausgewiesen.

6. Abholung, Gefahrübergang und Standgeld • 6.1 Der Kunde wird über die Fertigstellung informiert und holt das Fahrzeug innert 5 Arbeitstagen ab. • 6.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über, namentlich auch hinsichtlich Diebstahl und Beschädigung durch Dritte. • 6.3 Nach Ablauf der Abholfrist kann ohne weitere Mahnung ein Standgeld von CHF 15.– pro Kalendertag verrechnet werden. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr des Kunden ausserhalb des Betriebsgeländes abzustellen. • 6.4 Abholung oder Zustellung des Fahrzeugs auf Wunsch des Kunden erfolgen auf dessen Rechnung und Gefahr. • 6.5 Sichtbare Schäden werden bei Annahme auf der Auftragskarte festgehalten; diese Aufnahme gilt als Zustandsnachweis vor Arbeitsbeginn.

7. Reifen- und Räderlagerung • 7.1 Die Einlagerung erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung gegen die jeweils gültige Saison- bzw. Jahresgebühr. • 7.2 Der Garagenbetrieb lagert die Räder sachgerecht, haftet jedoch nicht für alterungsbedingte Veränderungen des Gummis. • 7.3 Eingelagerte Räder werden nur gegen Bezahlung sämtlicher offener Forderungen herausgegeben. • 7.4 Bleibt die Lagergebühr nach schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung von 30 Tagen unbezahlt oder werden die Räder nach Beendigung der Einlagerung während 6 Monaten nicht abgeholt, ist der Garagenbetrieb nach vorgängiger schriftlicher Anzeige berechtigt, die Räder zur Deckung der offenen Forderungen zu verwerten oder zu entsorgen.

8. Rechnung und Zahlung • 8.1 Der Rechnungsbetrag ist bei Abholung des Fahrzeugs fällig, bei vereinbarter Rechnungsstellung innert 10 Tagen. Bei Neukunden ist bei Abholung zu bezahlen. • 8.2 Der Garagenbetrieb kann bei Auftragserteilung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. • 8.3 Beanstandungen zur Rechnung sind innert 14 Tagen nach Zugang geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. • 8.4 Bei Zahlungsverzug werden ohne weitere Mahnung 5 % Verzugszins pro Jahr sowie eine Mahngebühr von CHF 20.– je Mahnschreiben verrechnet. • 8.5 Bei Versicherungs-, Garantie- oder Kulanzfällen bleibt der Auftraggeber zahlungspflichtig. Zahlt der Dritte trotz Zusage nicht, ist der Betrag vom Kunden zu begleichen; Auseinandersetzungen mit dem Dritten sind Sache des Kunden. • 8.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen.

9. Eigentumsvorbehalt und Retentionsrecht • 9.1 Eingebaute Ersatz- und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Garagenbetriebes; entsprechende Einträge im Eigentumsvorbehaltsregister sind zulässig. • 9.2 Der Garagenbetrieb ist berechtigt, das Fahrzeug sowie eingelagerte Räder und Zubehör bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung nach Art. 895 ff. ZGB zurückzubehalten. • 9.3 Bleiben Forderungen nach dreimaliger Mahnung unbezahlt, kann der Garagenbetrieb die zurückbehaltenen Gegenstände nach den Vorschriften über die Pfandverwertung verwerten lassen. Ein allfälliger Überschuss steht dem Kunden zu.

10. Mängelrüge und Gewährleistung • 10.1 Auf ausgeführte Arbeiten wird während 12 Monaten ab Abnahme Gewähr geleistet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für Ersatzteile gelten die Bedingungen des jeweiligen Herstellers. • 10.2 Der Kunde prüft das Fahrzeug nach Übernahme unverzüglich. Offene Mängel sind innert 5 Arbeitstagen, versteckte Mängel innert 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gelten die Arbeiten als genehmigt. • 10.3 Nimmt der Kunde das Fahrzeug in Kenntnis eines Mangels ab, bestehen Ansprüche nur bei ausdrücklichem Vorbehalt bei der Abnahme. • 10.4 Bei berechtigter Rüge steht dem Garagenbetrieb das Recht auf Nachbesserung zu. Erst wenn die Nachbesserung dreimal fehlschlägt, kann der Kunde weitergehende Rechte geltend machen. • 10.5 Lässt der Kunde Nachbesserungsarbeiten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch Dritte ausführen, entfallen sämtliche Ansprüche; Kosten Dritter werden nicht vergütet. • 10.6 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleissteile, Schäden aus unsachgemäsem Gebrauch, Überbeanspruchung oder eigenmächtigen Veränderungen sowie Folgeschäden, die nicht auf die ausgeführten Arbeiten zurückzuführen sind.

11. Haftung • 11.1 Der Garagenbetrieb haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, ebenso die persönliche Haftung von Hilfspersonen und Mitarbeitenden. Unberührt bleiben die Haftung aus Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen sowie bei Personenschäden. • 11.2 Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. • 11.3 Für Geld und Wertsachen im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen wurden, wird nicht gehaftet. • 11.4 Wird ein Fahrzeug mit bereits bestehendem Schadensbild angeliefert (Warnleuchte, Geräusche, Flüssigkeitsverlust), wird für Schäden, die sich im Rahmen der Fehlersuche oder der beauftragten Arbeiten verwirklichen, nicht gehaftet. • 11.5 Für Steinschläge und ähnliche Fremdeinwirkungen während Probe- und Überführungsfahrten wird nicht gehaftet; die Behebung erfolgt nach Rücksprache über die Versicherung des Kunden. • 11.6 Ist das Fahrzeug nicht verkehrstauglich, kann die Herausgabe verweigert werden. Verlangt der Kunde die Herausgabe dennoch, erfolgt diese auf seine alleinige Gefahr. • 11.7 Für Leistungssteigerungen, Tuning und individuelle Umbauten wird jede Haftung für daraus folgende Schäden sowie für den Verlust von Herstellergarantien ausgeschlossen. Arbeiten an nicht homologierten Umbauten erfolgen ausschliesslich auf Verantwortung des Kunden. • 11.8 Für Verzögerungen, die der Garagenbetrieb nicht zu vertreten hat, wird nicht gehaftet. Bei selbst verschuldeter Verzögerung wird nach Möglichkeit eine Mobilitätslösung angeboten; eine finanzielle Entschädigung ist ausgeschlossen.

12. Termine und Absagen • Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Absagen haben spätestens 24 Stunden vor dem Termin zu erfolgen. Bei kurzfristiger Absage oder Nichterscheinen kann eine Umtriebspauschale von CHF 80.– verrechnet werden.

13. Datenschutz • 13.1 Personen- und Fahrzeugdaten werden zur Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, für Rückrufe und technische Massnahmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten bearbeitet, im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG). • 13.2 Eine Weitergabe erfolgt nur an Hersteller, Importeure, Versicherungen und beauftragte Dienstleister, soweit dies zur Auftragsabwicklung erforderlich ist. • 13.3 Elektronische Werbung und Kundenzufriedenheitsbefragungen erfolgen nur mit Einwilligung des Kunden; diese kann jederzeit widerrufen werden. • 13.4 Der Kunde kann Auskunft über die gespeicherten Daten sowie deren Löschung verlangen; ausgenommen bleiben Daten, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren unterliegen.

14. Schlussbestimmungen • 14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. • 14.2 Es gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. • 14.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Garagenbetriebes in Netstal, Kanton Glarus; beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN – Zutreffendes ankreuzen

BESTÄTIGUNG

☐ Der Kunde hat diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Auftragserteilung gelesen, verstanden, akzeptiert und ein Exemplar erhalten.